

Studienabschnittszeugnis I

Dienstbezeichnung	Vor- und Zuname	Geburtsdatum
Ausbildungsbehörde		

Die/der Studierende hat im 1. Studienabschnitt an folgenden Leistungsnachweisen nach § 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) teilgenommen und folgende Einzelnoten¹ erreicht:

Sozialrecht

1. Leistungsnachweis:
2. Leistungsnachweis:
3. Leistungsnachweis:

Öffentliches Recht

Leistungsnachweis:

Privatrecht

Leistungsnachweis:

Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw folgende Studienabschnittsnote¹

Note (Prädikat)

[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist somit unzureichend im Sinne von Nr. 4.3.1 ARSozVerw.]

Datum

Unterschrift Fachbereichsleitung

Eröffnet am	Student/Studentin
-------------	-------------------

¹ sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung
gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung